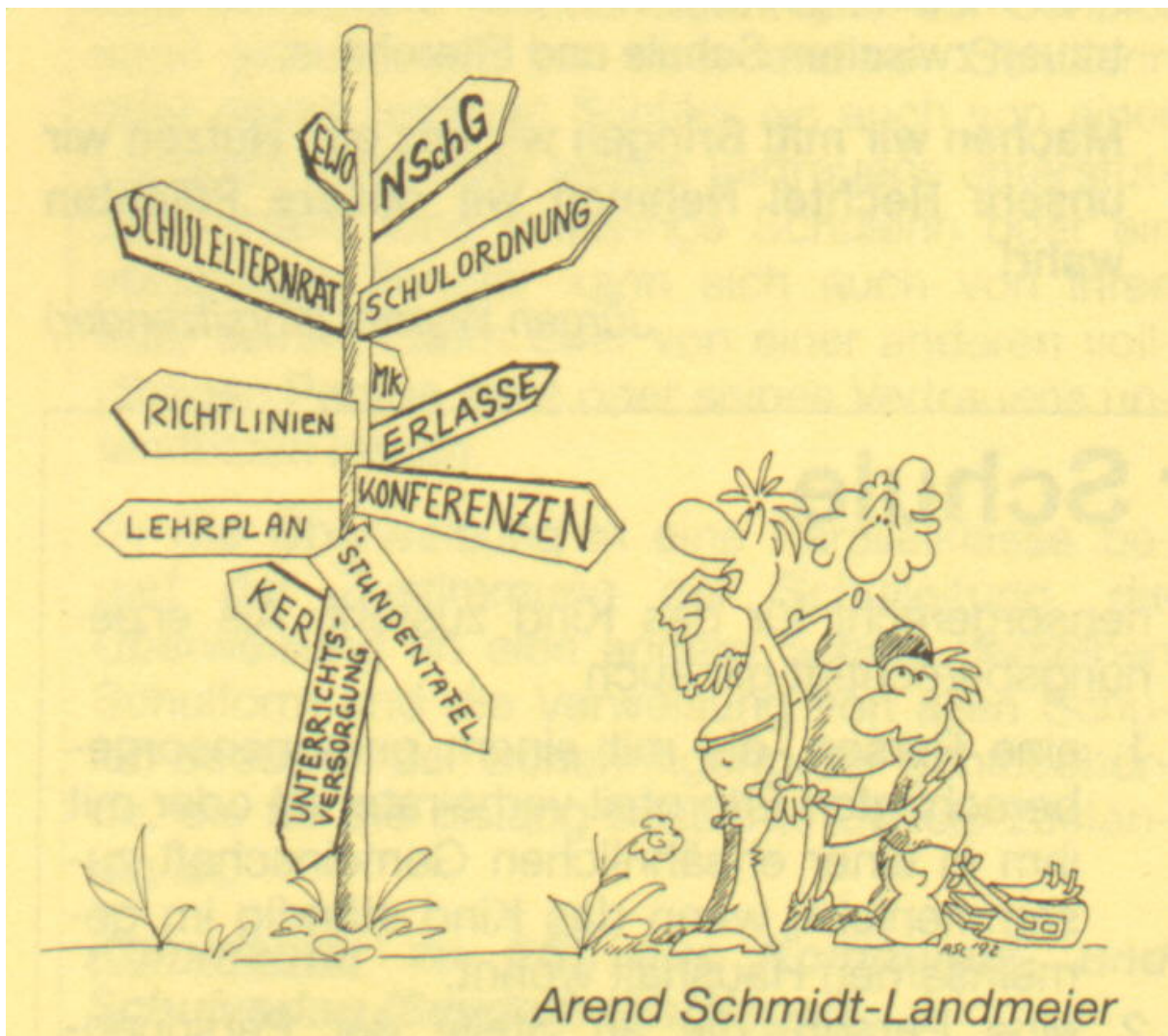


NÜTZLICHES FÜR ELTERNVERTRETER/INNEN



Ein A-B-C für Elternvertreterinnen und Elternvertreter

- A** Auf abweichende **A**nichten aufmerksam **a**chten
- B** Bestimmte **B**eschwerdeführer **b**ehutsam **b**eschwichtigen
und für **B**esserwisser **b**esondere **B**etätigungsfelder **b**ereithalten
- C** Chaos **c**harakterisiert manche **C**haraktere: **C**levere übergehen das
- D** Deutlich und **d**emonstrativ sich von **d**umpfen **D**rohungen **d**istanzieren
- E** Ernsthaft und **e**hrlich die **E**rfahrungen und **E**insichten der **E**rwachsenen
einbringen
- F** Freiheiten für **f**reudvolles Lernen **f**ordern und **f**rohe **F**este **f**reudig **f**eiern
- G** Geselligkeit **g**ehaltvoll **g**estalten
- H** Humor und **H**eiterkeit **h**äufig **h**erauslocken
- I** Initiativen immer wieder **i**ntiieren
- J** Ja, ja, ja sagen und das **j**ein, **j**ein, **j**ein meiden
- K** Kümmern Sie sich um **K**oseln
- L** Leid lindern
- M** Mut zum **M**itmachen **m**obilisieren
- N** Niederlagen **n**ie **n**egieren; **n**evertheless; **n**immer müde der **N**achhaltigkeit
nachspüren
- O** Orientierungen **o**fferieren, **O**ptionen **o**ffen **o**rdnen
- P** Politischen **P**rovokationen **P**aroli bieten,
für **P**robleme der **P**raxis **p**lausible **P**ositionen erarbeiten
- Q** Querdenker **q**älen sich für **Q**ualitäten
- R** Rigoros sich aus **r**ücksichtslosen **R**ivalitäten **r**aushalten
- S** Sensibel **S**achverwalter **s**ein für **S**icherheits- und **S**chutzbedürfnisse
- T** Toll ist es, nach **t**ragfähigen **T**ableaus für alle **T**alente zu **t**rachten
- U** Unter allen **U**mständen die **U**rsachen
für **u**ntergründigen und **u**nbequemen **U**nmut **u**ntersuchen
- V** Versuche **V**erständnis für die **V**erschiedenartigkeit von **V**orstellungen
vorzuleben
- W** Wahlen **w**ahrlich **w**ichtig nehmen
- X** **X**-mal verzweifeln, aber **XX**-mal erfreuen: das ist die Losung und die Lösung
- Y** Pyrrhus-Siege sind nicht nachhaltig
- Z** Zweifel, **Z**wietracht und **Z**orn
lassen sich durch **Z**utrauen und **Z**uversicht überwinden

Inhalt:

Teil 1 Die Elternvertretung	Elternvertreter sein bedeutet Ebenen der Elternvertretung Klassenelternversammlung	Seite 4
Teil 2 Beispielschreiben	Planung des Elternabends	Seite 7
	Beispiel Einladung Stammtisch oder KEV / Bedarfsklärung	Seite 8
	Beispiel Einladung Lehrer / Erfragen von Themen bei den Lehrern	Seite 9
	Beispiel Einladung Elternabend / Themenabfrage	Seite 10
	Beispiel Einladung Elternabend / Mitteilung TOP	Seite 11
Teil 3 Der Elternabend	Durchführung Elternabend zur Beachtung bei Konflikten	Seite 12
	Mögliche Themen eines Elternabends	Seite 13
	11 goldene Regeln für die Gesprächsleitung	Seite 14
	was tun, wenn.....	Seite 15
Teil 4	Nützliche Links Gesetzesgrundlagen	Seite 17 Seite 18
Teil5 SEB des ESG	Ausschüsse des Schulelternbeirats	Seite 24

Elternvertreter sein bedeutet ...? (Ausführungen des LEB gekürzt)

Für Eltern ist der Umgang mit Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien oft ungewohnt und schwierig. Diese Formalien sind aber die Spielregeln, nach denen das Miteinander auch in der Schule funktioniert. Und sie sind für alle Beteiligten verbindlich.

Engagement in Elternvertretungen ist kein Krisenmanagement. Vielmehr bietet sich dabei die Möglichkeit, Bewährtes zu pflegen und gute Ansätze weiterzuführen, Verbesserungsbedürftiges aufzuzeigen und an Veränderungen mitzuarbeiten.

Zum Elternvertreter gewählt worden zu sein heißt nicht, dass in eine Zeile der Statistik nun ein Name eingesetzt werden kann. "Lassen Sie sich ruhig wählen, es ist kaum Arbeit, denn bei uns ist alles in Ordnung", ist kein angemessener Aufruf in einer Wahlversammlung. Denn Elternvertreter zu sein ist Arbeit, selbst wenn wirklich alles in Ordnung ist.

Ebenen der Elternvertretung

Die verschiedenen Ebenen der Elternvertretung sind im Schulgesetz (SchulG) verankert ([§38 Abs. 2 SchulG](#)):

Die **Klassenelternversammlung** - KEV - ([§39 SchulG](#)), der **Schulelternbeirat** - SEB - ([§40 SchulG](#)), der **Regionalelternbeirat** - REB - ([§43 SchulG](#)) und der **Landeselternbeirat** - LEB - ([§45 SchulG](#)). Die gewählten Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Sie sind während der Ausübung ihres Amtes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Körperschäden versichert.

Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreter der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge ([§49 Abs. 6 SchulG](#)). Darüber hinaus können die Klassenelternversammlung und der SEB beschließen, dass Beratungsgegenstände vertraulich zu behandeln sind.

Klassenelternversammlung ([§39 SchulG](#))

Innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn wählt die Klassenelternversammlung (KEV) aus ihrer Mitte (nach einer Kennenlern- und Vorstellungsrunde, bzw. im Anschluss an den Bericht des bisherigen Amtsinhabers) einen **Klassenelternsprecher** und dessen **Stellvertreter** und zwar in zwei getrennten Wahlgängen. Die KEV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf wahlberechtigte Eltern anwesend sind. Vor der Wahl stimmt die Versammlung darüber ab, ob die Amtszeit ein oder zwei Jahre betragen soll. Die Abstimmungen erfolgen nur dann offen, d.h. durch Handzeichen, wenn keiner der Wahlberechtigten geheime Abstimmung wünscht. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Der Klassenleiter (Wahlleiter) teilt allen Wahlberechtigten Namen und Anschrift der Gewählten mit. Eltern haben bei allen Abstimmungen in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreter von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der KEV nicht mehr als vier Stimmen führen ([§39 Abs. 4 Satz 1 bis 3 SchulG](#)).

Die Abwahl eines Elternsprechers ist zulässig ([§49 Abs. 3 SchulG](#)). Der **Klassenelternsprecher** ist die Vertretung aller Eltern einer Klasse. Er vertritt die

Klassenelternversammlung gegenüber dem Klassenleiter, den weiteren Lehrern der Klasse und dem Schulleiter (§39 Abs. 3 SchulG).

Elternabende - Sitzungen der KEV

Der Klassenelternsprecher lädt nach Bedarf zu den Sitzungen der KEV (Elternabend) ein und leitet sie. Außer der Wahlversammlung sind mindestens zwei Sitzungen im Schuljahr vorgeschrieben. Auf Antrag des Klassenleiters oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der KEV ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Bei kleinen Klassen von bis zu zwölf Schülern ist ein solcher Antrag von mindestens drei Eltern zu stellen.

Das heißt in der Praxis: der Klassenelternsprecher spricht einen Termin und den Sitzungsort mit dem Klassenleiter ab (aber nicht notwendigerweise den geplanten Inhalt) und fragt, welche Themen der Lehrkräfte in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Die Tagesordnungspunkte der KEV sollen jeweils die ganze Klasse und nicht einzelne Schüler betreffen. Dann schreibt er eine Einladung, vielleicht mit Empfangsbestätigung, gibt sie an die Schule, wo sie vervielfältigt und vom Klassenleiter an die Kinder verteilt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (vom Austeilen an gerechnet). Wenn es aber eilig ist, kann auch mündlich und ohne Frist eingeladen werden.

Sitzungsort ist grundsätzlich die Schule, die KEV kann aber auch andere Orte bestimmen. An den Sitzungen der KEV nimmt grundsätzlich der Klassenleiter teil. Der Schulleiter, der Schulelternsprecher und die übrigen Lehrer der Klasse können teilnehmen. In besonderen Fällen kann eine KEV auch ohne Vertreter der Schule stattfinden (§49 Abs. 5 SchulG). Der Termin der Sitzung muss aber auch dann allen oben Genannten mitgeteilt werden.

Lehrkräfte der Klasse, die eingeladen werden, haben teilzunehmen (§39 Abs. 5 SchulG). Deshalb ist anzuraten, Fachlehrer nur bei konkreten Anliegen und nach Absprache zu bestimmten TOP's ausdrücklich einzuladen. Eine empfehlenswerte Möglichkeit, die im Alltag den Belangen der Beteiligten fast immer gerecht wird, ist es, dem Schulleiter, dem Schulelternsprecher und allen Lehrern der Klasse eine Einladung zur Kenntnisnahme zustellen zu lassen. So kann jeder, der ein Anliegen an die Eltern der Klasse hat, die Gelegenheit dieses Elternabends nützen, aber niemand wird ohne Notwendigkeit zeitlich beansprucht.

Neben diesen, unmittelbar mit der Schule verbundenen Personen, kann der Elternsprecher auch Gäste, z.B. Referenten zu besonderen Themen, einladen. Die Zustimmung oder eine förmliche Genehmigung von Klassen- oder Schulleiter sind dafür nicht erforderlich. Für eine angenehme, offene Gesprächsatmosphäre ist es wichtig, eine **Sitzordnung** vorzubereiten, bei der sich die Gesprächspartner ansehen können, d.h. eine kreis- oder hufeisenförmige bzw. viereckige Anordnung der Stühle.

Der Klassenelternsprecher (KES) leitet die Sitzungen. Er eröffnet die Sitzung und bestellt ggf. einen Protokollführer (dies kann je nach Thema sinnvoll sein). Er lässt eine Anwesenheitsliste umlaufen, begrüßt Mitglieder und Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens fünf - bei Klassen von bis zu zwölf Schülern mindestens drei - Stimmberechtigten gegeben. Dann lässt der KES über die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung beschließen, bzw. ändert oder ergänzt sie auf Wunsch der Mitglieder (Mehrheitsbeschluss). Er ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, erteilt den Teilnehmern das Wort. Um die Reihenfolge der Wortmeldungen zu überblicken, sollte hier z.B. der Stellvertreter Hilfestellung leisten. Abstimmungen erfolgen jeweils offen, d.h. durch Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung mehrheitlich beschlossen wird (§49 Abs. 2 Satz 2 SchulG) - geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Beschlüsse sollten immer schriftlich festgehalten werden und allen Eltern der Klasse, auch den nicht

anwesenden, mitgeteilt werden. Wenn alle Punkte der Tagesordnung abgehandelt sind, fasst der KES die Ergebnisse kurz zusammen und schließt die Versammlung oder leitet vielleicht zum gemütlichen Teil über.

Klassenkonferenz

Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz (alle Lehrer der Klasse) verlangen (§27 Abs. 7 SchulG). Falls die KEV von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, muss das konkrete Anliegen an die Klassenkonferenz durch Vorlage einer Tagesordnung formuliert werden. KEV und Klassenkonferenz stimmen sich ab, in welcher Weise der von den Eltern gewünschte Tagesordnungspunkt vorgetragen und behandelt wird. Es ist ratsam abzuwägen, ob nicht der zur Klärung einer Frage erforderliche Personenkreis verpflichtend gemäß §39 Abs. 5 SchulG zu einem Elternabend eingeladen werden kann, oder ein Gespräch in kleinerer Runde (z.B. KES, Stellvertreter und betroffene Lehrer) einen möglichen Lösungsweg darstellt.

Sofern in der Klasse ein Problem auftritt, sollten Sie immer überlegen, ob nicht zunächst ein Gespräch im kleineren Kreis angezeigt wäre. Dieser Kreis kann u.U. um Schulelternsprecher, betroffene Eltern/Schüler, Klassenleiter, Schulleiter bzw. Schulrat erweitert werden. Selbst wenn solche Runden etwas größer werden, haben sie nicht den möglicherweise schädlichen "Tribunal-Charakter", den im Konfliktfall eine offizielle Sitzung der KEV haben kann. Wer etwas verändern will, darf sein Gegenüber keinesfalls bloßstellen. Gesichtsverluste müssen vermieden werden und Kritik darf nicht zur Anklage ausarten.

Es kommt vor, dass Klassenelternsprecher von einzelnen Eltern aufgefordert werden, sich für ihre Interessen einzusetzen, sich aber dann von diesen oder von der KEV im Stich gelassen fühlen, wenn sie die geforderten Schritte in die Wege geleitet haben. Informieren Sie sich also genau über Sachverhalte und Umstände, sowie über die Sichtweise aller Betroffenen. Sie sollten selbst überzeugt sein von dem, was Sie tun. Deshalb kann es vorkommen, dass Sie als KES einmal nicht die Meinung von manchen Mittelern teilen. Elternvertreter sollen dazu beitragen, bestmögliche Lösungen im Interesse der ganzen Klasse herbeizuführen und nicht in erster Linie den Willen einzelner Eltern durchzusetzen.

Weitere Aufgaben der KEV

An Schulen mit mehr als acht Klassen wählt die KEV im Anschluss an die Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreter in einem Wahlgang zwei weitere Wahlvertreter (§7 Schulwahlordnung - SchulWO). Für die Wahl des Schulelternbeirates (SEB) stellt jede Klasse also vier Wahlvertreter: den KES, dessen Stellvertreter und zwei weitere Wahlvertreter. Diese haben keine Stellvertreter. Der SEB-Wahltermin sollte deshalb am Wahlabend der KEV schon bekannt sein, so dass sich keiner wählen lässt, der bei der SEB-Wahl verhindert ist. Diese Wahlvertreter (die aktiv Wahlberechtigten) wählen den SEB aus der Mitte aller (passiv) Wahlberechtigten, das sind die Eltern der minderjährigen Schüler einer Schule (§9 Schul WO); für den SEB wählbar sind also nicht nur die Wahlvertreter. Die SEB-Wahl findet alle zwei Jahre innerhalb von acht Wochen nach Unterrichtsbeginn statt.

Die aktuellen Elternvertreter mit Telefonnummer und e-mail Adresse findet man auf der Homepage der Schule.

Vorbereitung eines Elternabends:

Es gibt viele Möglichkeiten der Gestaltung eines Elternabends.

Ein Elternabend kann angeboten werden, um Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich zu bestimmten Themen durch Referenten und Experten von außerhalb zu informieren, oder aber der Elternabend dient dem Austausch zwischen Lehrern und Eltern über bestimmte Sachverhalte.

Zu dessen effektiver Gestaltung ist es sinnvoll, eine Weile vor dem Elternabend die Erwartungen von Eltern und Lehrern an den Abend abzufragen.

Planung des Elternabends:

Zeitpunkt	Was ist zu tun?	Was ist zu beachten, zu klären?
2-3 Monate vorher	Gäste/Experten von außerhalb einladen	Kostenpunkt, Referenten haben oft volle Terminkalender
6 Wochen vorher	Termin für den Abend mit dem Klassenlehrer vereinbaren. Erste Einladung mit Terminbekanntgabe und Themenabfrage per Rücklaufzettel an Eltern und Lehrer	Schreiben enthält <ul style="list-style-type: none"> • Wochentag • Datum, • Uhrzeit (Anfang und möglichst geplantes Ende) • Ort • Rücklaufzettel (Termin der Rückgabe festlegen) Verteilung über den Klassensprecher mit Klassenliste (zwecks Nachverfolgung, wer schon abgegeben hat)
4 Wochen vorher	Gespräch mit Klassenlehrer. Dabei auch Frage klären, in welchem Raum der Elternabend stattfindet	Welche Sachverhalte sollen angesprochen werden? Gibt es neue Regelungen, evtl. Probleme in der Klasse, Wie entwickelt sich die Klasse? (s. auch Themensammlung Seite 10)
3 Wochen vorher	Anhand der genannten Themen die Tagesordnungspunkte ausarbeiten und mit der Einladung an Eltern und Lehrer (evtl. auch Schulleitung und SEB) in einem Schreiben mitteilen	Eine Tagesordnung sollte: <ul style="list-style-type: none"> • nicht zu viele Punkte beinhalten • eine Pause ermöglichen • Zeit zum Gedankenaustausch lassen • immer den Punkt Verschiedenes beinhalten Hinweis auf Veranstaltungsraum (falls im 1. Schreiben noch nicht erwähnt)
zwischenzeitlich	Aufgabenverteilung klären	<ul style="list-style-type: none"> • Wer bereitet welche TOP vor? • Wer führt ins Thema ein? • Wer bringt was mit?
1 Woche vorher	Materialien vorbereiten, (Namensschilder, Teilnehmerliste etc) ggf. Organisation abstimmen	Es ist sinnvoll, sich mit allen Beteiligten ein letztes Mal abzusprechen.
eine halbe Stunde vorher	für eine angenehme Atmosphäre sorgen	<ul style="list-style-type: none"> • Namenskartchen helfen bei der richtigen Ansprache • Gruppentische bei Bildung von Arbeitsgruppen, Hufeisenform für Diskussionsrunden • evtl. Getränke anbieten • ggf. Infomaterial auslegen • Tagesordnung an die Tafel schreiben

Name und Anschrift KES + evtl. des Stellvertreters

**An die Eltern
der Schüler der Klasse xx, ESG**

Ort, Datum

Liebe Eltern der Klasse xx!

**Ich wende mich heute an Sie um abzuklären, welcher Art unser nächstes
Elterntreffen sein soll.**

Folgende zwei Möglichkeiten gibt es:

- Treffen zu einem losen Gespräch am Elternstammtisch, bei dem es vor allem um den Gedankenaustausch zwischen den Eltern geht
- Treffen zu einer Klassenelternversammlung (KEV) in der Schule. Hierbei werden vorab verschiedene Tagesordnungspunkte erstellt (eventuell bestehende Probleme/ Sachverhalte / Informationen, die von Lehrern an die Eltern herangetragen werden, sowie wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung). Bei der KEV ist mindestens der Klassenlehrer anwesend:

Weil mir schon so ein, zwei Themen zu Ohren gekommen sind, die man eher bei einer KEV abklären sollte, möchte ich Sie bitten, mir zu signalisieren, zu welcher Art der Versammlung ich einladen soll.

Da ich zur KEV mindestens 3 Wochen zuvor mit den entsprechenden TOPs einladen muss, ist es wichtig, dass mich der unten angehängte Rücklaufzettel bis zum xxx erreicht.

Als Termin können Sie sich schon einmal Wochentag, den 00. Monat Jahr reservieren.

Es grüßt Sie

xxx

✂----- ✂-----**Bitte über Ihr Kind bis zum xxxx abgeben!!! – DANKE** ---✂

Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

Name des Kindes
(Name bitte deutlich)

Ich bin für
einen Elternstammtisch ,
eine KEV ,
keines von beidem .

Zu folgenden Themen hätte ich gerne Informationen / folgende Themen hätte ich gerne besprochen:

Anschrift des Klassenelternsprechers, bzw. auch des Stellvertreters

**An die Lehrer
der Schüler der Klasse xx, ESG**

Ort, Datum

Sehr geehrte Lehrer und Lehrerinnen!

Am Wochentag, den 00. Monat, Jahr, 00 Uhr, wird in der Schule ein Elternabend der Klasse xx stattfinden.

Haben Sie die eine oder andere Anregung, die Sie den Eltern mitteilen möchten?
Oder gibt es Ihrer Meinung nach in dieser Klasse gar Probleme, die besprochen werden sollten?

Wenn ja, fände ich es wichtig, wenn Sie den Elternabend nutzen würden, die Eltern darüber zu informieren.

Bitte setzen Sie sich ggf. mit mir oder Herrn / Frau (Name Klassenleiterin) in Verbindung, damit wir Ihr Anliegen in die Tagesordnung aufnehmen können, möglichst als einen der ersten Punkte, damit Sie nicht den ganzen Abend anwesend sein müssen.

Wenn Sie an diesem Abend schon verplant sind, aber trotzdem einen Sachverhalt gerne angesprochen hätten, bitte ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen.

Sie erreichen mich unter (Tel Nummer) oder (eMailadresse).

Ich bin auch gerne bereit in Ihre Sprechstunde zu kommen, damit Sie mich informieren können. Ich werde diese Info dann an alle anwesenden Eltern weitergeben.

Es grüßt Sie

Name, Klassenelternsprecherin xx

Anschrift des Klassenelternsprechers, bzw. auch des Stellvertreters

**An die Eltern
der Schüler der Klasse xx, ESG**

Ort, Datum

Liebe Eltern der Klasse xx!

Hiermit möchte ich Sie zum Elternabend in der Schule einladen:

Elternabend
Wochentag, den 00. Monat Jahr
20.00 Uhr im ESG / Raum xxx
Ende voraussichtlich 22.30 Uhr

Um an diesem Abend möglichst über alles sprechen zu können, was Ihnen wichtig ist, wäre es gut, wenn Sie mir vorab die zu besprechenden Themen mitteilen würden.

Nur so ist es möglich, eine optimale Vorbereitung zu treffen und ggf. auch die eine oder andere Lehrkraft noch zum Elternabend einzuladen.

Herr / Frau Klassenleiter wird auf jeden Fall anwesend sein.

Bitte nutzen Sie mit dem unten angefügten Rücklaufzettel die Gelegenheit, für Sie wichtige Themen anzuregen.

Es grüßt Sie, auch im Namen von Herrn / Frau Klassenleiter und KES Stellvertreter

xxx

✂----- ✂-----**Bitte bis zum xxxx abgeben!!! – DANKE –** -----✂-----

Name des Kindes
(Name bitte deutlich)

Ich komme zum Elternabend mit _____ Personen.

Folgende Themen hätte ich gerne angesprochen:

Anschrift des Klassenelternsprechers, bzw. auch des Stellvertreters

**An die Eltern
der Schüler der Klasse xx, ESG**

Ort, Datum

Liebe Eltern der Klasse xx!

Hiermit möchte ich Sie nochmals einladen:

Elternabend
Wochentag, den 00. Monat Jahr
20.00 Uhr im ESG / Raum xxx
Ende voraussichtlich 22.30 Uhr

Aus den von Ihnen vorgeschlagenen Themen ergeben sich folgende Tagesordnungspunkte:

- 1) Begrüßung durch Herrn / Frau Klassenleiter
- 2) Vorstellung Lehrer xx (Fachlehrerin Englisch)
- 3) Vorstellung Lehrer xx (Fachlehrer Deutsch)
Ausführungen zu den Bildungsstandards in Deutsch, Maßnahmen des ESG diese zu erreichen
- 4) Problematik xx
- 5) Praktikum, Erläuterungen durch Herrn / Frau xx
- 6) Informationen zur Arbeit des SEB (SEB Mitglied, wenn in der Elternschaft vorhanden,
ansonsten diesen TOP früher setzen)
- 7) Verschiedenes

Es grüßt Sie, auch im Namen von Herrn / Frau Klassenleiter und KES Stellvertreter

xxx

Die Durchführung des Elternabends

Begrüßung <ul style="list-style-type: none"> durch den KEV durch Klassenlehrer 	Gruß an: <ul style="list-style-type: none"> Eltern evtl. anwesende Klassensprecher Lehrer Referenten Kurztes Eingehen auf den Ablauf (TOP) und abfragen, ob es Änderungen dazu gibt.
Anwesenheitsliste durchgehen lassen	
erste Kontaktaufnahme	evtl. durch Spiel im Stuhlkreis
gegenseitige Vorstellung von Eltern und Lehrern	jeder Teilnehmer stellt sich vor, Eltern nennen den Namen des Kindes
evtl. Protokollführer festlegen (nicht immer nötig, jedoch immer wenn Beschlüsse gefasst werden)	Ergebnisprotokoll kein Verlaufsprotokoll, (empfehlenswert ist immer ein Gedächtnisprotokoll des KES mittels eigener Stichpunkte)
Abhandlung der TOP (dabei Gesprächsführung nicht aus der Hand geben, sachlich bleiben)	<ul style="list-style-type: none"> auf die Zeit achten, Rednerliste festlegen Ergebnisse kurz wiederholen und auf einer Tafel stichwortartig zusammenfassen
Verteilung der Aufgaben	Werden durch die Diskussion Ergebnisse erzielt, die ein weiteres Vorgehen erfordern, ist es wichtig zu klären, wer sich darum kümmert und wie vorgegangen wird. (im Protokoll unbedingt festhalten)
Vorbereitung des nächsten Eltern-Abends: <ul style="list-style-type: none"> Thema finden Terminabsprache 	Schwerpunkte der Themen erfragen ungefähren Zeitpunkt für das nächste Elterntreffen festlegen, dabei Wochentage wechseln
Verabschiedung	wenn es die Zeit erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> kurzes Resümee ziehen Feedback von Eltern einholen
Klassensaal wieder in die ursprüngliche Form bringen	
Protokoll	in der Schule kopieren lassen und über Klassenlehrer verteilen. (evt. zur Info je ein Exemplar an Schulleitung und SEB)

Zur Beachtung bei Konflikten:

Konflikte zwischen Lehrer und Elternschaft lassen sich nur schlecht im Rahmen von Elternabenden lösen. Die Gefahr der Frontenbildung ist groß. Mit 30 Personen lässt es sich nur schwer diskutieren geschweige denn konstruktive Konfliktgespräche führen.

Deshalb:

Konflikte an den Elternabenden nur ansprechen (es sei denn sie entstehen während des Elternabends)

- dabei Argumente zum späteren Gespräch mit dem Lehrer sammeln
- dabei gemeinsam Lösungsvorschläge erarbeiten

Nach einem solchen Lehrer-Gespräch mit ausgewählten Eltern, die Gesamtelternschaft über den Verlauf informieren (eMailadresse von allen Eltern vereinfachen diesen Austausch).

Welche Themen sollen beim Elternabend besprochen werden ?

Unterscheiden Sie zwischen einer Klassenelternversammlung (Elternabend) und einem Elternstammtisch. Die KEV findet in der Schule statt, während der Elternstammtisch z.B. in einem Restaurant stattfinden kann. Es empfiehlt sich, einen Nebenraum zu reservieren.

Der Elternstammtisch dient eher dem näheren Kennen lernen und einem informellen Austausch über schulische Themen oder die Entwicklung der Kinder. Es können dort leichter Kontakte geknüpft und Alltagsprobleme besprochen werden.

Beim Elternstammtisch sollen keine Entscheidungen getroffen werden, die alle Eltern betreffen, wie z.B. Abstimmung über Schulfahrten oder Planung einer Klassenaktivität.

Die Themen sollen sich an den Interessen der Teilnehmer orientieren.

Themen können

- vom Klassenelternsprecher vorgeschlagen werden
- durch einzelne Eltern eingebracht werden, z.B. durch Abfragen auf der Einladung.
- von der Klassenleitung angeregt werden

Themenauswahl

- Fragen zum Unterricht
- Grundsätze der Notengebung
- Hausaufgaben
- Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern
- Durchführung von Klassenfahrten
- Schüleraustausch/Partnerschulen
- Gewalt an der Schule
- Gesundheitsförderung
- Suchtgefahren
- Klassenklima

Die Themen sollten immer alle Kinder, bzw. Eltern betreffen. Probleme von einzelnen Kindern sollten in der KEV nicht besprochen werden, sondern bei einem persönlichen Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft erörtert werden.

11 goldene Regeln für die Gesprächsleitung:

1. Nehmen Sie jeden Teilnehmer mit seiner Meinung und Haltung ernst und respektieren Sie ihn
2. Steuern Sie den Diskussionsprozess durch präzise Fragen und regen Sie mit offenen Fragen zum Gedankenaustausch an
3. Achten Sie darauf, dass alle Anwesenden zu Wort kommen können
4. Stoppen Sie Dauerredner höflich und fassen Sie sich ebenfalls kurz
5. Stellen Sie Ihre eigene Meinung zurück und unterliegen Sie nicht dem Zwang alles besser wissen zu müssen, als die Teilnehmer
6. Nehmen Sie eine fragende Haltung ein
7. Bewerten Sie Meinungsäußerungen nicht, auch wenn Sie eine abweichende Meinung dazu haben
8. Achten Sie darauf, dass die Diskussion sachlich und fair bleibt
9. Fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstanden haben und versuchen Sie aktiv zuzuhören (erst verstehen, dann verstanden werden)
10. Achten Sie darauf, dass Konflikte nach allen Seiten offen gelegt werden.
11. Wiederholen Sie Diskussionsbeiträge mit Ihren eigenen Worten, wenn sie dadurch klarer werden oder von besonderer Wichtigkeit für das Ergebnis sind

Was tun, wenn.....**Keine Fragen von den Eltern gestellt werden?**

Gute Vorbereitung	Provokation	
-------------------	-------------	--

Fragen, das eigene Kind betreffend gestellt werden?

Vor dem Elternabend mit Lehrer klären, ob er für einzelne Fragen noch zur Verfügung steht	Klären, ob dieses Problem auch für andere Schüler gilt, - wenn ja, kann es allgemein diskutiert werden - wenn nein, diesem Elternteil vorschlagen im Anschluss das persönliche Gespräch mit dem Lehrer suchen oder Termin mit dem Fachlehrer vereinbaren(bei Bedarf zusammen mit KES)	
---	--	--

Grüppchengespräche geführt werden?

Als KES die einzelnen Gruppen auffordern, ihre Probleme öffentlich darzustellen	Eventuell Pause anbieten, um Gespräch in der Gruppe zu ermöglichen mit Zeitbegrenzung	
---	---	--

Durch unterschiedliche Meinungen Fronten entstehen?

Nicht zwischen die Fronten geraten Die „Kanten“ glätten	Wissen und Meinungen austauschen, alle auf gleiches Level bringen	Versuchen Positionen anzunähern Unterschiedliche Positionen zulassen
--	---	---

Das Fehlverhalten einzelner Kinder zum Thema wird?

Sachliche Ebene suchen, von persönlicher Ebene Abstand nehmen	Einzelpersonen in persönliche Gespräche Eltern-Schüler-Lehrer verweisen (Betroffene)	Nur Themen mit Auswirkungen auf allgemeines Klassenklima zulassen
---	--	---

Über abwesende Lehrer gesprochen wird?

Sachliche Punkte zusammentragen Sachliche Moderation leiten	Gespräch mit Lehrer suchen Wer/wann/wie festlegen	Neutrale Position behalten
--	--	----------------------------

Ein Gespräch verläuft positiv, allerdings erfolgt kein Ergebnis?

Hartnäckig bleiben	Fristen setzen	Ergebnisse schriftlich festhalten
--------------------	----------------	-----------------------------------

Nützliche Links

Für Rheinland-Pfalz ist der zentrale Bildungsserver www.bildung-rp.de. Dort ist eine Vielfalt von Informationen verfügbar.

Das Elternportal soll den Eltern wichtige Informationen schnell nahe bringen:
www.eltern.bildung-rp.de

Der Landeselternbeirat: www.leb.bildung-rp.de Hier sind auch die Bezirksselternbeiräte zu finden und weitere Links zu allen Themen rund um die Schule. Links zu den Gesetzen und Vorschriften in Rheinland-Pfalz sind dort zusammengestellt. Außerdem stehen dort die Zeitungen des LEB in digitalisierter Form zur Verfügung.

Informationen zum Thema Mainzer Studienstufe (MSS), der rheinland-pfälzischen Form des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe: www.mss.bildung-rp.de

Elektronische Gliederungspläne und Statistik für Schulen in Rheinland-Pfalz:
www.egsch.bildung-rp.de

Über das Projekt erweiterte Selbständigkeit (PES) können Projektschulen über ein Internet-Personalmanagement-System aus ihrem eigenen Budget Vertretungsfälle regeln und damit temporären Unterrichtsausfall verringern: www.pes.bildung-rp.de

Informationen zur Lernmittelfreiheit, aktuell Schulbuchausleihe: www.lmf-online.rlp.de

Umwelt und Nachhaltigkeitserziehung an den Schulen in Rheinland-Pfalz - Informationen und Unterstützungsangebote: www.nachhaltigkeit.bildung-rp.de

Das Online-Demokratie-Netzwerk für Schulen: www.net-part.schule.rlp.de

Forum Verkehrssicherheit Rheinland-Pfalz: www.verkehrssicherheit-rlp.de

Informationen zu den Bereichen europäische, internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bildungsbereich. Hierzu zählen Schulpartnerschaften, Austausch- und Partnerschaftsprojekte, internationale Fortbildung der Lehrkräfte, Tipps und Hinweise für Kooperationen: www.eu-int.bildung-rp.de/

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kurzform: Kultusministerkonferenz) ist ein Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der Länder: www.kmk.org

Der Bundeselternbeirat: www.Bundeselternrat.de.

Informationen zum Vergleich europäischer Schulsysteme: www.bertelsmann-stiftung.de

Für Mädchen: www.girls-day.de

Informationen über Aktionen zum Unterrichtsausfall: www.auv-nw.de

Auszug aus dem Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz

Vom 30. März 2004

Abschnitt 3: Konferenzen

§27 Allgemeines

(7) Die Klassenelternversammlung kann die Einberufung der Klassenkonferenz, der Schullelternbeirat die Einberufung der Gesamtkonferenz verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.

Abschnitt 5: Mitwirkung der Eltern

§37 Grundsatz

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

(2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.

(3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

§38 Elternvertretungen

(1) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen.

(2) Elternvertretungen sind die Klassenelternversammlung, der Schullelternbeirat, der Regionalelternbeirat und der Landeselternbeirat. Die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag die für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes notwendige Zeit zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalls. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrkostenersatz, Tagegeld und Ersatz des Verdienstausfalles auch Eltern erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirats teilnehmen.

§39 Klassenelternversammlung

(1) Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben.

(2) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.

(3) Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher auf die Dauer von höchstens zwei Schuljahren. Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher vertritt die Belange der Klassenelternversammlung gegenüber der Schule.

(4) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreterinnen und Vertreter von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen. Das Nähere regelt die [Schulwahlordnung](#).

(5) An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die anderen Lehrkräfte der Klasse können an den Sitzungen teilnehmen; auf Einladung haben die Lehrkräfte teilzunehmen.

(6) [§32](#) Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 7: Gemeinsame Bestimmungen

§49 Verfahrensgrundsätze

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist; bei der zweiten Ladung ist hierauf hinzuweisen. Bei Konferenzen müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Klassenelternversammlungen in der Regel mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern; Satz 2 findet keine Anwendung. Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 3 vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder, so können Klassenelternversammlungen in einer klassenübergreifenden Wahl oder Abstimmung bezüglich einer gemeinsamen Angelegenheit zusammengefasst werden, bis die in Satz 3 vorgeschriebene Mitgliederzahl erreicht ist.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit das Gremium nichts anderes beschließt.

(3) Wahlen sind geheim; Wahlen, die in Wahlversammlungen oder bei Sitzungen der Gremien durchgeführt werden, können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Die Abwahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher ([§39](#) Abs. 3 Satz 2, [§41](#) Abs. 4 Satz 1, [§44](#) Abs. 5 Satz 2, [§46](#) Abs. 3 Satz 2), ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Absatz 4) sowie der Schülervertreterinnen und Schülervertreter ([§32](#) Abs. 2 Satz 2, [§33](#) Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2, [§35](#) Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4) ist zulässig.

(4) Für jedes gewählte Mitglied eines Gremiums ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen, soweit dieses Gesetz nicht die Stellvertretung festlegt; Entsprechendes gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Gremiums. Für die Mitglieder des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte sowie für die Sprecherinnen und Sprecher dieser Gremien werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt; für die Vertretung der Eltern mit nicht deutscher Herkunftssprache

gemäß §44 Abs. 3 Nr. 4 und §46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden jeweils zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt.

(5) Die Elternvertretungen können in besonderen Fällen eine Sitzung in Abwesenheit der in §39 Abs. 5, §41 Abs. 5 Satz 1 und 2, §44 Abs. 6 und §46 Abs. 4, die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler in Abwesenheit der in §33 Abs. 5 Satz 4 bezeichneten Personen durchführen.

(6) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Beauftragten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen nach §48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und Vorgänge.

Auszug aus der Schulwahlordnung (SchulWO)

(konsolidierte Fassung der Änderungen – ohne rechtliche Gewähr) Stand: 9. Februar 2001

Erster Teil: Elternvertretungen

Erster Abschnitt: Allgemeines

§1 Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern (§37 Abs. 2 SchulG) sowie gemäß §37 Abs. 3 SchulG die mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schüler Beauftragten.

§2 Wahlgrundsätze

(1) Jeder Wahlberechtigte hat bei jeder Wahl eine Stimme, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann vom Wahlberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur dem Wahlleiter vorliegt. Lehrer sind an Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und erläutert das Wahlverfahren. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und gibt deren Namen bekannt. Anwesende vorgeschlagene Personen erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

(4) Der Wahlleiter gestattet mindestens einem Elternvertreter, in der Wahlversammlung über die Aufgaben und Funktionen der zu wählenden Elternvertretung (§38 Abs. 2 SchulG) zu berichten.

(5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel; stehen ihnen gemäß §4 Abs. 2 mehrere Stimmen zu, erhalten sie die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind höchstens so viele Kandidaten einzutragen, wie Personen zu wählen sind. Ist ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt er als nur einmal eingetragen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

(6) Eine offene Wahl findet nur statt, wenn dies von mindestens drei Wahlberechtigten beantragt wird und alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen (§49 Abs. 3 SchulG). Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jeden Kandidaten wird gesondert abgestimmt.

(7) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, zieht der Wahlleiter das Los.

(8) Das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird den anwesenden Wahlberechtigten bekannt gegeben. Ist der Gewählte anwesend, erklärt er, ob er die Wahl annimmt. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird er vom Wahlleiter unverzüglich benachrichtigt. Er erklärt innerhalb einer Woche seit Zugang der Benachrichtigung, ob er die Wahl annimmt.

(9) Das Ergebnis der Wahlen für den Bereich der Schulen wird durch Aushang im Schulgebäude, für den Bereich der Schulbehörden im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

§3 Niederschrift

(1) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Wahl,
2. den Gegenstand der Wahl,
3. die Namen des Wahlleiters und des Schriftführers,
4. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Namen der vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschläge),
6. die Abstimmungsweise,
7. bei einer Wahl mit Stimmzetteln die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
8. bei einer Wahl durch Handzeichen die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
9. das Wahlergebnis,
10. einen Vermerk über besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen sind vom Wahlleiter für die Dauer der Amtszeit der gewählten Personen oder des gewählten Elternbeirats aufzubewahren. Die Niederschrift kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Klassenelternsprechers und der Wahlvertreter

§4 Klassenelternsprecher

(1) Die Wahlberechtigten einer Klasse (Klassenelternversammlung) wählen zu Anfang des Schuljahres aus ihrer Mitte innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat für jedes seiner Kinder eine Stimme. Ist für ein Kind nur ein Wahlberechtigter vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu. Wahlberechtigte, die Vertreter von Heimen oder Internaten sind, können nicht mehr als vier Stimmen abgeben.

(3) Der Klassenelternsprecher wird für ein oder zwei Schuljahre gewählt. Die Klassenelternversammlung beschließt vor der Wahl, auf welche Dauer der Klassenelternsprecher gewählt wird.

(4) Soweit keine Klassenverbände bestehen, fasst der Schulleiter innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn die Schüler zu Klassen im Sinne dieser Verordnung zusammen und bestimmt einen Lehrer, der die Aufgaben des Klassenleiters nach dieser Verordnung wahrnimmt; hierbei gelten in der Regel je 30 Schüler einer Jahrgangsstufe als Klasse. Soweit Stammkurse bestehen, gelten diese als Klasse.

(5) An berufsbildenden Schulen wird der Klassenelternsprecher der Klassen mit Blockunterricht auch dann innerhalb der Frist des Absatzes 1 gewählt, wenn der Blockunterricht erst später beginnt.

§5 Einladung zur Wahl

(1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters lädt der Klassenleiter die Klassenelternversammlung ein.

(2) Die Klassenelternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte anwesend sind; bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu 12 minderjährigen Schülern genügt die Anwesenheit von mindestens drei Wahlberechtigten (§49 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Erscheinen in der Klassenelternversammlung weniger Wahlberechtigte, so lädt der Klassenleiter die Klassenelternversammlung zu einer zweiten Wahlversammlung ein, die innerhalb von zwei Wochen stattfindet. Erscheinen auch zu dieser Klassenelternversammlung weniger als die in Satz 1 vorgeschriebenen Wahlberechtigten, so kann der Schulleiter mit Zustimmung der anwesenden Wahlberechtigten die Klassenelternversammlungen zusammenfassen, bis die in Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht ist. Kommt eine beschlussfähige Wahlversammlung nicht zustande, entfällt die Wahl. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Einladung muss schriftlich und mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Werden die Einladungen den Schülern für die Wahlberechtigten ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

§6 Durchführung der Wahl

(1) Wahlleiter ist der Klassenleiter. Die Wahlberechtigten tragen sich mit Vor- und Familiennamen in die Anwesenheitsliste ein. Der Schriftführer wird durch Handzeichen aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt; er bleibt wahlberechtigt und wählbar.

(2) Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Der Wahlleiter ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen sowie die für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Der Wahlleiter teilt allen Wahlberechtigten der Klasse Namen und Anschrift des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters mit.

§7 Wahl der Wahlvertreter

(1) Die Klassenelternversammlung wählt an Schulen mit mehr als acht Klassen im Anschluss an die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters aus ihrer Mitte zwei Wahlvertreter für die Wahl des Schulelternbeirats.

(2) Die Wahlvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.

§7a Abwahl

Der Klassenelternsprecher und sein. Stellvertreter können durch Beschluss der Klassenelternversammlung abgewählt werden (§49 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Zu dieser Klassenelternversammlung muss mit einer Tagesordnung, in der als Tagesordnungspunkt die Abwahl aufgeführt ist, eingeladen werden. Die Frist zur Einladung beträgt mindestens zwei Wochen; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.

§8 Ausscheiden, Nachwahl

(1) Der Klassenelternsprecher scheidet aus seinem Amt aus, wenn

1. sein Kind der Klasse nicht mehr angehört,
2. sein Kind mehr als zehn Monate vor dem Ablauf der Amtszeit volljährig geworden ist,
3. er von seinem Amt zurücktritt,
4. er abgewählt wird.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Klassenelternsprecher an einer berufsbildenden Schule.

(2) Nach dem Ausscheiden des Klassenelternsprechers findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt.

(3) Für den Stellvertreter des Klassenelternsprechers gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Ausschüsse des Schulelternbeirates

Der Schulelternbeirat hat zur Mitwirkung an der schulischen Arbeit verschiedene Ausschüsse gebildet, die sich gezielt um ein Thema bemühen. Während der Sitzungen des SEB berichten die einzelnen Ausschüsse regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

Offizielle Ausschüsse, in denen SEB-Mitglieder vertreten sind:

Schulausschuss: Er wird bei verschiedenen Entscheidungen zur Schule beteiligt, z.B. Schulleiterwahl.

Mitglieder: Andreas Holl, Vertreterin: Angela Lichtenthäler
Larsen Böker-Jagow, Aydin Tas, Vertreter: Hanna Burdack, Manuela Stückert

Ausschuss Schulbücher:

Er legt fest, welche Schulbücher in welchen Fächern Benutzung finden.

Mitglieder: Renate Heiligenthal, Thomas Lieb, Monika Schütte.
Vertreter: Annette Ehrhardt, Angelika Rinck, Heinz Wagenblatt.

Ausschuss Energiemanagement (AKE):

Er befasst sich mit dem Energieverbrauch des ESG, untersucht ihn und versucht Möglichkeiten zur Einsparung zu schaffen. Näheres hierzu unter AGs Energie-Management

Mitglieder: Andreas Holl, Reinhold Knauber, Thomas Lieb.

Schulentwicklungsgruppe (SEG): Renate Heiligenthal, Larsen Böker-Jagow.

Vertreter: Christa Eck, Heinz Wagenblatt.

Ausschüsse des SEB:

Ausschuss Feste:

Er beteiligt sich an der Organisation der Veranstaltungen, die durch den Elternbeirat getragen oder unterstützt werden. Es sind dies zum Beispiel das Schulfest oder die Lesenacht.

Mitglieder: Larsen Böker-Jagow, Christa Eck, Annette Erhardt, Manuela Stückert.

Ausschuss Schulbuchbasar:

Der Ausschuss organisiert den Schulbuchbasar, der einmal jährlich kurz vor den Sommerferien stattfindet.

Mitglieder: Annette Ehrhardt, Angelika Rinck, Monika Schütte, Heinz Wagenblatt.

Ausschuss zur Berufsorientierung:

Er hat die Aufgabe, Möglichkeiten der Berufsorientierung für unsere Schüler zu schaffen und unterstützt die Lehrer, denen am ESG die Berufsberatung obliegt.

Mitglieder: Andreas Holl, Angela Lichtenthäler, Dorothea Reichert, Aydin Tas.

Ausschuss Gesundheit: Larsen Böker-Jagow, Hanna Burdack, Reinhold Knauber, Dorothea Reichert, Manuela Stückert.

Ausschuss Elternforum:

Er bietet Informations- und Diskussionsraum für alle Klassenelternvertreter.

Mitglieder: Andreas Holl, Angela Lichtenthäler, Monika Schütte.